

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29

Gesetz: Tarifverträge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV): TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960, § 1 Allgemeine Vergütungsordnung (AVO) VergGr. V b; TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960 §§ 1, 2, 4; Manteltarifvertrag (MTA) vom 21. April 1961 §§ 22, 23, 67 sowie Anl. 1 (AVO) VergGr. V b; BGB § 615 (Hauptvermittler)

Leitsätze:

1. Das Tätigkeitsmerkmal aus dem Aufgabenkreis der Fallgr. 2 VergGr. V b AVO: "Verantwortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in einer Vermittlungsstelle" umfaßt nicht die Durchführung von Vermittlungsaufgaben durch den Angestellten selbst. Unter dieser Aufgabe ist vielmehr die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der der Vermittlungsstelle als Organisationseinheit zugewiesenen Aufgaben und das durch diese Verantwortung veranlaßte Tätigwerden zu verstehen.
2. Führt ein Angestellter nicht nur Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der Fallgr. 2 VergGr. V b AVO durch, sondern hat er auch einfache Vermittlungsgespräche mit Arbeitssuchenden zu führen, die nach dem Ergebnis der erstmaligen Beratung und aufgrund ihres klaren Berufsbildes nach den vorliegenden Aufträgen ohne weiteres vermittelt werden können, kommt es für die Eingruppierung maßgeblich darauf an, welche dieser Tätigkeiten überwiegt. Das Führen sog. einfacher Vermittlungsgespräche ist auch dann keine Tätigkeit nach VergGr. V b AVO, wenn sie in eigener Verantwortung und nicht unter der Verantwortung einer Fachkraft sowie nicht im Rahmen der von der Fachkraft erteilten grundsätzlichen Weisungen erfolgt.

Aktenzeichen: 4 AZR 41/65

Urteil des BAG vom 9. März 1966 LAG Düsseldorf



4 AZR 41/65

2 Sa 178/64 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

29

Verkündet am
9. März 1966

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1966 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. November 1964 - 2 Sa 178/64 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Dezember 1961 Bezüge nach VergGr. V b AVO zu zahlen und sie entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe zu beschäftigen.

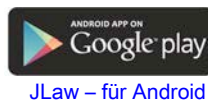
Der Rechtsstreit wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde im Jahre 1939 als Verwaltungsangestellte beim Arbeitsamt H eingestellt. Seit dem Jahre 1945 ist sie in der Nebenstelle B tätig; vom 12. Mai 1948 an wurde sie als Vermittlerin für weibliche Arbeitskräfte beschäftigt. Ab 1. Januar 1953 erhielt sie Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wurde sie in VergGr. VI der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO) des Tarifvertrages Nr. 11/60 für die Angestellten der Beklagten vom 18. November 1960 (TV Nr. 11/60) übergeleitet.

In der Nebenstelle B waren zwei Vermittlungsstellen für weibliche Arbeitskräfte eingerichtet. Die Klägerin führte bis zum 31. Oktober 1960 eine davon in eigener Verantwortung. Ihr stand eine Hilfsvermittlerin und eine Karteikraft zur Verfügung.

Aufgrund der Neuorganisation, die die Beklagte im Sommer 1960 wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit durchführte, wurde der Aufbau der Vermittlungsstellen verändert. Seitdem besteht eine Vermittlungsstelle aus einem Hauptvermittler, dem nach Bedarf Vermittler, Hilfsbearbeiter (Bearbeiter) sowie Kanzleikräfte zugeteilt sind. Durch Verfügung vom 20. Oktober 1960 wurde die Klägerin ab 1. November 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben einer Vermittlerin in der Nebenstelle B beauftragt. Gemäß Schreiben vom 20. März 1961 wurde der Klägerin mit Wirkung vom 1. März 1961 die dauernde Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1960 erhielt die Klägerin einen Ausgleichsbetrag bzw. eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung der VergGr. V b AVO und der Vergütung nach VergGr. VI b TO.A bzw. VI AVO. Mit Schreiben vom 25. Mai 1962 machte die Klägerin gegenüber dem Leiter des Arbeitsamtes ihre Ansprüche schriftlich geltend. Die Klägerin ist tarifgebunden.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage vom 20. Dezember 1963 beantragt festzustellen, daß sie ab 1. Oktober 1960 nach VergGr. V b AVO zu entlohnen und mit Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu beschäftigen ist. Sie hat die Auffassung vertreten, daß ihr die bisherige Tätigkeit einer Vermittlerin nicht ohne Änderungskündigung habe entzogen werden dürfen, und daß diese Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b AVO entspreche. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß ihr Direktionsrecht nicht überschritten worden sei; außerdem seien die Ansprüche der Klägerin verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Dezember 1961 Bezüge nach VergGr. V b AVO zu zahlen und sie entsprechend dieser Vergütungsgruppe zu beschäftigen; im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision wendet sich die Beklagte gegen ihre Verurteilung. Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen O zu dem Ergebnis, die Klägerin habe folgende Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der VergGr. V b AVO Fallgr. 2 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermittlerin bis zum 31. Oktober 1960 durchgeführt:

Verantwortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in der Vermittlungsstelle der Klägerin; Beaufsichtigung der unterstellten Hilfsvermittlerin und der Karteikraft;
Beobachtung des Arbeitsmarktausschnittes, für den die Vermittlungsstelle zuständig war;
Auswertung der Stellenanzeigen in der Tages- und Fachpresse sowie der Entlassungs- und Einstellungsanzeigen;
Außendienst und Verhandlungen mit Behörden, Verbänden und Betrieben;
Entgegennahme von Arbeitgeberaufträgen und Arbeitsgesuchen;



- 4 -

Führung der Beratungsgespräche mit den Arbeit-
suchenden, die besondere Vermittlungswünsche
haben oder die aufgrund ihres Berufsbildes und
der sonstigen Besonderheiten nicht ohne weiteres
vermittelt werden können;
Mitwirkung bei der Planung von überbezirklichen
Ausgleichsmaßnahmen;
Erledigung des schwierigen Schriftverkehrs;
Abfassung von Stellungnahmen für die Versiche-
rungsabteilung und in Fragen der Verfügbarkeit;
Beitrag zu den Arbeitsmarktberichten.

Wenn die Beklagte demgegenüber meine - so führt das
Landesarbeitsgericht weiter aus -, daß die von der Kläge-
rin zu bearbeitenden Fälle überwiegend solche einfacher
Art gewesen seien und deshalb die Merkmale der VergGr.
V b AVO nicht erfüllt sein könnten, weil diese Vergütungs-
gruppe überwiegend schwierige Vermittlungsfälle im Auge
habe, könne dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Die Klä-
gerin habe nach den getroffenen Feststellungen die verant-
wortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in ihrer
Vermittlungsstelle ohne Rücksicht darauf gehabt, ob es sich
um schwierige oder einfache Fälle handle.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht
frei von Rechtsirrtum. Zwar geht das Landesarbeitsgericht
zutreffend davon aus, daß es für die Frage, ob die Klägerin
Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b AVO hat, allein auf
die Tätigkeit ankommt, die die Klägerin als Vermittlerin
bis zum 31. Oktober 1960 durchführte. Diese Tätigkeit war die
von der Klägerin dauernd und überwiegend nach dem Arbeitsver-
trag auszuübende Tätigkeit, die der Eingruppierung bei In-
krafttreten des TV Nr. 11/60 am 1. Oktober 1960 zugrunde zu
legen ist. Auf die Frage, ob der Klägerin ab 1. November 1960
eine andere Tätigkeit im Rahmen des Direktionsrechts zugewie-
sen worden ist, kommt es nicht an. Diese Tätigkeit ist der
Klägerin ohnehin nur vorläufig zugewiesen worden und schon
deshalb für die Eingruppierung nicht maßgeblich, weil es sich
nicht um eine von der Klägerin nach ihrem Arbeitsvertrag
dauernd auszuübende Tätigkeit handelt (BAG AP Nr. 3 zu § 1
TVG, Tarifverträge: BAVAV). Mit Recht prüft das Landesarbeits-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht insoweit auch nicht, ob die Klägerin die in der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse und überwiegend selbstständigen Leistungen erfüllt; vielmehr stellt es zutreffend darauf ab, ob der Klägerin die im Aufgabenkreis genannten Aufgaben übertragen sind (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG, Tarifverträge: BAVAV).

Jedoch prüft das Landesarbeitsgericht nicht, ob die Klägerin Aufgaben aus dem Aufgabenkreis der 2. Fallgr. von VergGr. V b AVO mit ihrer überwiegenden Tätigkeit durchführte, obwohl die Beklagte behauptet hat, daß die von der Klägerin zu bearbeitenden Fälle überwiegend solche einfacher Art gewesen seien und deshalb die Merkmale der VergGr. V b AVO nicht erfüllten. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind dabei wohl so zu verstehen, daß es nach seiner Ansicht nicht darauf ankomme, in welchem Umfang die Klägerin sog. schwierige oder einfache Vermittlungsgespräche geführt habe, weil sie ohne Rücksicht hierauf in jedem Fall die verantwortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in ihrer Vermittlungsstelle gehabt habe. Dieser Auffassung, die auch die Revisionsbeklagte vertritt, kann nicht gefolgt werden. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn unter der verantwortlichen Durchführung der Arbeitsvermittlung in einer Vermittlungsstelle, wie sie in der VergGr. V b im "Aufgabenkreis" des Hauptvermittlers an erster Stelle genannt ist, auch die Durchführung der in der Vermittlungsstelle anfallenden Aufgaben durch den Hauptvermittler selbst verstanden wird. Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung, die dem Hauptvermittler zur eigenen Ausführung zugewiesen sind, werden nämlich im "Aufgabenkreis" besonders aufgeführt, so u. a. die Entgegennahme von Arbeitgeberaufträgen und Arbeitsgesuchen und die Führung der Beratungsgespräche mit Arbeitssuchenden, die besondere Vermittlungswünsche haben oder aufgrund ihres Berufsbildes und der sonstigen Voraussetzungen nicht ohne weiteres vermittelt werden können. Alle weiteren im "Aufgabenkreis" genannten



Aufgaben sind nicht etwa eine Erläuterung der an erster Stelle aufgeführten verantwortlichen Durchführung der Arbeitsvermittlung in der Vermittlungsstelle, sondern stehen selbständig neben dieser. Nimmt beispielsweise der Hauptvermittler Arbeitgeberaufträge entgegen oder führt er Beratungsgespräche mit Arbeitssuchenden, die nicht ohne weiteres vermittelt werden können, so fällt das nicht zugleich unter die Aufgaben der verantwortlichen Durchführung der Arbeitsvermittlung in der Vermittlungsstelle. Unter dieser Aufgabe ist vielmehr die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der der Vermittlungsstelle als Organisationseinheit zugewiesenen Aufgaben und das durch diese Verantwortung veranlaßte (bedingte) Tätigwerden zu verstehen, das vielleicht oft nach dem Zeitaufwand kaum meßbar ist. Dazu gehört beispielsweise die sachgemäße Verteilung der Arbeit an die unterstellten Kräfte, die in den besonders genannten Aufgaben der Beaufsichtigung und der Erteilung fachlicher Weisungen nicht erfaßt ist, so etwa die Entscheidung, inwieweit der Hauptvermittler Arbeitgeberaufträge und Arbeitsgesuche selbst entgegennimmt oder dies einem unterstellten Vermittler überläßt, wie es nach dem "Aufgabenkreis" des Vermittlers (VergGr. VI AVO) vorgesehen ist.

Daraus folgt, daß die im "Aufgabenkreis" des Vermittlers (VergGr. VI) genannte Führung von einfachen Vermittlungsgesprächen, wenn sie von der Klägerin mit durchgeführt worden ist, nicht unter die in den Aufgabenkreis des Hauptvermittlers fallende verantwortliche Durchführung der Arbeitsvermittlung in einer Vermittlungsstelle gebracht werden kann. Der Hauptvermittler versieht vielmehr mit der Durchführung einfacher Vermittlungsgespräche insoweit eine Aufgabe, die von der Vergütungsordnung der VergGr. VI zugewiesen ist. Eine solche Tätigkeit wird auch dann nicht vom Aufgabenkreis der VergGr. V b AVO erfaßt, wenn sie nicht unter der Verantwortung einer Fachkraft und nicht im Rahmen der von der Vermittlungsfachkraft erteilten grundsätzlichen Weisungen durchgeführt wird, wie dies in VergGr. VI AVO vorgesehen ist. Das Führen sog. einfacher Ver-



mittlungsgespräche ist auch dann keine Tätigkeit, die unter den Aufgabenkreis der VergGr. V b AVO 2. Fallgr. fallen könnte, wenn sie in eigener Verantwortung durchgeführt wird. Denn auch in diesem Fall handelt es sich insbesondere nicht um die Führung von Beratungsgesprächen mit Arbeitsuchenden, die besondere Vermittlungswünsche haben oder die aufgrund ihres Berufsbildes und der sonstigen Voraussetzungen nicht ohne weiteres vermittelt werden können. Die Tätigkeitsmerkmale der höheren VergGr. V b AVO können nicht schon dann als erfüllt angesehen werden, wenn eine Tätigkeit über die bei der VergGr. VI AVO genannten Aufgaben hinausgeht.

Übt nun ein Angestellter sowohl Aufgaben eines Hauptvermittlers wie solche eines Vermittlers aus, so hängt sein Anspruch auf die VergGr. V b davon ab, ob er überwiegend Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis eines Hauptvermittlers wahrnimmt (§§ 1, 2 TV Nr. 13/60, §§ 22, 23 MTA). Es kommt also für die Frage, ob die Klägerin am 1. Oktober 1960 in die VergGr. V b AVO aufgerückt ist, darauf an, ob sie in der Tätigkeit, wie sie ihr bis zum 31. Oktober 1960 übertragen war, überwiegend die in der VergGr. V b aufgeführten Aufgaben eines Hauptvermittlers versehen oder, wie die Beklagte behauptet hat, überwiegend sog. einfache Vermittlungsgespräche geführt hat.

Sollte das Landesarbeitsgericht jedoch mit seinen Ausführungen meinen, auf die Behauptung, die Klägerin habe überwiegend Fälle einfacher Art bearbeitet, komme es nicht an, weil die Klägerin im übrigen Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der VergGr. V b erfüllt habe, fehlt es insoweit an einer Feststellung darüber, daß dies auch die überwiegende Tätigkeit der Klägerin gewesen ist. Außerdem ist dann die Verfahrensrüge der Beklagten nach § 286 ZPO begründet. Die Beklagte hat durch die Zeugin P in ihrem Schriftsatz vom 20. November 1964 und wiederholt nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1964 unter Beweis gestellt, daß die Klägerin



- 8 -

bis zum 31. Oktober 1960 überwiegend einfache Vermittlungsfälle bearbeitet und nicht Arbeiten verrichtet habe, die dem Aufgabenkreis des Hauptvermittlers zuzuordnen seien. Das Landesarbeitsgericht hätte diesen Beweisantrag zur Feststellung der überwiegenden Tätigkeit der Klägerin nicht übergehen dürfen, was von der Revision ausreichend gerügt worden ist. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die übrigen Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil sind dagegen unbegründet, da es auf die Frage, ob die Beklagte durch die Umsetzung der Klägerin ab 1. November 1960 ihr Direktionsrecht verletzt hat, nicht ankommt. Zu Recht hat auch das Landesarbeitsgericht die Ansprüche der Klägerin nicht insgesamt als ausgeschlossen angesehen, da die Ausschlußfristen von § 4 TV Nr. 13/60 und § 67 MTA nur die einzelnen, allmonatlich entstehenden Vergütungsansprüche, nicht aber den Anspruch auf Vergütung und Beschäftigung nach der zutreffenden Vergütungsgruppe erfassen (BAG vom 14. Juli 1965 – 4 AZR 358/64, – demnächst AP Nr. 5 zu § 1 TVG, Tarifverträge: BAVAV).

Das Landesarbeitsgericht wird prüfen müssen, ob die Klägerin in ihrer bis zum 31. Oktober 1960 ausgeübten Tätigkeit als Vermittlerin überwiegend solche Aufgaben zu erledigen hatte, wie sie im Aufgabenkreis der 2. Fallgr. der VergGr. V b AVO aufgeführt sind. Dabei ist nicht erforderlich, daß ihr alle im Aufgabenkreis genannten Aufgaben übertragen waren (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG, Tarifverträge: BAVAV). Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß die Klägerin danach ab 1. Oktober 1960 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b AVO hatte, konnte ihr dieser Anspruch nicht ohne Änderungskündigung genommen werden. Ihr steht diese Vergütung für die Zeit, die nicht unter die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 1 MTA fällt, vor der schriftlichen Geltendmachung am 25. Mai 1962 jedoch nur zu, wenn sie der Beklagten die nach VergGr. V b AVO zu bewertenden Dienste in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat (§ 615 BGB).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Hat die Klägerin einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b AVO, ist sie auch entsprechend für die Zukunft zu beschäftigen (vgl. BAG 2, 221 ff.; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Das Landesarbeitsgericht wird auch erneut über die Kosten des gesamten Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision zu entscheiden haben.

gez. Dr. Pecher

Bundesrichter
Dr. Martel hat
Urlaub.
Dr. Pecher

Dr. Neumann

Willems

Dr. Babel

